
**Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Mössingen
vom 18.01.2016
i. d. F. vom 20.11.2023**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und §§ 2,13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 18.01.2016/30.01.2017/03.07.2017/22.01.2018/25.02.2019/29.06.2020/21.09.2020/20.09.2021/25.07.2022/24.07.2023/20.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Mössingen betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne von § 22 SGB VIII, § 22a SGB VIII in Verbindung mit dem § 1 KiTaG als öffentliche Einrichtung. Die städtischen Kindertageseinrichtungen haben den Zweck, die Aufgaben gemäß § 2 KiTaG bei Kindern in Alter von 1 Jahr bis zum Schuleintritt, die ihren Hauptsitz in Mössingen, wahrzunehmen.

**§ 2
Kindergartenjahr**

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Betreuungseinrichtung.

**§ 3
Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

- (1) Die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. Die Antragsformulare finden sich in den Anmeldeunterlagen für die jeweilige Kindertageseinrichtung und müssen der Einrichtung komplett vorgelegt werden.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.
- (3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zur Monatsmitte oder zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.
- (4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere:

-
- Die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild für einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten trotz erfolgter Mahnung
 - Das unentschuldigte Fehlen des Kindes länger als 2 Monate
 - Der fehlende Impfnachweis oder Nachweis einer Immunität gegen Masern oder ärztlicher Nachweis einer medizinischen Kontraindikation. Der entsprechende Nachweis muss der Leitung der Einrichtung vorgelegt werden.
 - Wenn das Kind auf Grund eines Umzugs nicht mehr seinen Hauptwohnsitz in Mössingen hat. Die Kündigung erfolgt in diesem Fall spätestens zum Ende des laufenden Kindergartenjahres.
 - Eine Familie, deren Gebühr über das Jugendamt gezahlt wird, ihr Kind ohne vorherige Information über mehr als einen Monat nicht in die Kindertageseinrichtung bringt und eine Kontaktaufnahme durch die Einrichtungsleitung zur Klärung der Situation nicht möglich ist.

§ 4

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gem. § 5 erhoben. Sie sind für 11 Monate zu entrichten (der Monat August ist gebührenfrei).
- (2) Gebührenmaßstab ist
 - der Umfang der Betreuungszeit,
 - das Alter des Kindes
 - die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners.
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschl. 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gem. § 5 Abs. 2 auf 50 v.H.. Bei der Geburt von Geschwisterkindern reduziert sich der Gebührensatz rückwirkend zum Monatsersten. Vollendet das angemeldete Kind das dritte Lebensjahr, entfallen die Zuschläge nach § 5 Abs. 3 für den gesamten Kalendermonat.
- (4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§ 5

Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt. Ebenfalls auf Antrag werden auch Kinder im Alter von über 18 Jahren berücksichtigt, für die nachweislich Kindergeld zusteht.

(2) Höhe der Gebührensätze im Einzelnen:

1. Betreuung von Kindern ab 3 Jahren bis Schuleintritt

Kinder unter 18 Jahren in der Familie	Bis 35 Std./Woche*	Bis zu 40 Std./Woche (ganztägig)	Bis zu 45 Std./Woche** (ganztägig)	Bis zu 50 Std./Woche** (ganztägig)	Einstiegsgruppe
1	176 €	302 €	340 €	378 €	101 €
2	137 €	234 €	263 €	293 €	78 €
3	92 €	158 €	178 €	198 €	53 €
4	30 €	52 €	59 €	65 €	17 €

2. Betreuung von Kindern unter 3 Jahren

Kinder unter 18 Jahren in der Familie	Bis 35 Std./Woche*	Bis zu 40 Std./Woche (ganztägig)	Bis zu 45 Std./Woche** (ganztägig)	Bis zu 50 Std./Woche** (ganztägig)
1	352 €	604 €	680 €	755 €
2	273 €	468 €	527 €	585 €
3	184 €	316 €	356 €	395 €
4	61 €	104 €	117 €	130 €

*Die 35-stündige wöchentliche Betreuungszeit findet täglich entweder 7 Stunden durchgängig (bis spätestens 14.30 Uhr) oder getrennt durch eine Mittagspause am Vor- und Nachmittag statt; es wird keine Verpflegung gereicht.

** Die Betreuung von bis zu 50 Std./Woche wird ab dem Kindergartenjahr 2023/2024 aus Kapazitätsgründen ausgesetzt und kann je nach Bedarf und Kapazität wiedereingeführt werden. Solange die 50 Std./Woche-Regelung nicht gilt, gilt die 45 Std./Woche-Regelung.

**§ 6
Ermäßigung**

- (1) Auf Antrag wird die Kinderbetreuungsgebühr jeweils für die Dauer des laufenden Kindergartenjahres (ab Antragsstellung) um 30 % ermäßigt, wenn das monatliche Brutto-Familieneinkommen unter 3.000,- € liegt und eine Förderung durch andere Sozialleistungsträger, insbesondere der wirtschaftlichen Jugendhilfe ausgeschlossen ist.
- (2) Zur Feststellung des Brutto-Familieneinkommens sind geeignete Nachweise vorzulegen. Der Nachweis wird insbesondere durch die Vorlage eines Ablehnungsbescheids der Kostenübernahme durch die wirtschaftliche Jugendhilfe sowie durch weitere Einkommensnachweise erbracht.

§ 7**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8**Entstehung/Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist. Die Eingewöhnungsphase ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 9**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.12.2023 in Kraft.

Zeitgleich tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Mössingen vom 18.01.2016 in der Fassung vom 24.07.2023 außer Kraft.

	vom	Öffentliche Bekannt- machung im Amts- blatt gem. § 4 GemO	am:	in Kraft getreten
Satzung	18.01.2016	22.01.2016		01.03.2016
1.Änderung	30.01.2017	03.02.2017		01.03.2017
2.Änderung	03.07.2017	04.08.2017		01.09.2017
3.Änderung	22.01.2018	23.02.2018		01.03.2018

4. Änderung	25.02.2019	08.03.2019	01.04.2019
5. Änderung	29.06.2020	10.07.2020	01.01.2021
6. Änderung	21.09.2020	06.11.2020	01.01.2021
7. Änderung	20.09.2021	24.09.2021	01.10.2021
8. Änderung	25.07.2022	29.07.2022	01.09.2022
9. Änderung	24.07.2023	04.08.2023	01.09.2023
10. Änderung	20.11.2023	24.11.2023	01.12.2023